

DAS ARZTZEUGNIS (PARTIE 2/2) WAS TUN BEI ZWEIFELN

Vorliegendes Factsheet vertieft Fragen rund um den Vertrauensarzt, falsche Arztzeugnisse und Zeugnisse, welche nach Telekonsultation ausgestellt werden.

Vertrauensarzt

Zweifelt der Arbeitgeber an einem Arztzeugnis, kann er den Arbeitnehmer von einem Vertrauensarzt untersuchen lassen. Der Arbeitgeber wählt den Vertrauensarzt frei und kommt für die Kosten der Untersuchung auf. Der Vertrauensarzt ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden und kann dem Arbeitgeber nur jene Informationen zukommen lassen, die für die Durchführung des Arbeitsvertrags nötig sind (Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit, Krankheit oder Unfall, genauere Angaben zu Teilarbeitsunfähigkeit).

Gestützt auf die Treuepflicht muss sich der Arbeitnehmer grundsätzlich von einem Vertrauensarzt untersuchen lassen, auch wenn dies nicht explizit im Vertrag oder Reglement vorgesehen ist. Es wird dem Arbeitgeber aber empfohlen, die Möglichkeit einer vertrauensärztlichen Untersuchung explizit vorzusehen. Verweigert der Arbeitnehmer die Untersuchung, wird seine Arbeitsunfähigkeit allenfalls als ungenügend bewiesen erachtet. Diesfalls hat er die damit verbundenen Konsequenzen zu tragen.

Widersprechen sich das Arztzeugnis des Vertrauensarztes sowie jenes des Hausarztes, vergleichen die Gerichte die beiden Dokumente. Dabei wird zum Beispiel berücksichtigt, ob eines der Zeugnisse rückwirkend ist, welche Kompetenzen und Spezialkenntnisse die untersuchenden Ärzte ausweisen können und wie umfangreich die Untersuchungen ausgefallen sind.

Folgen eines falschen Arztzeugnisses

Das Arztzeugnis ist eine Urkunde im strafrechtlichen Sinn. Ärzte, die falsche Zeugnisse ausstellen, können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (Art. 318 StGB). Zudem verletzen sie die Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH). Dritte, wie z.B. der Arbeitgeber, können der FMH Verstösse gegen die Standesordnung melden. Fehlbaren Ärzte riskieren diverse Sanktionen (Verweis, Busse bis zu 50'000 Franken, Entzug des FMH-Titels, Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder geeignete Krankenversicherungsorgane, usw.).

Der vorsätzliche Gebrauch eines falschen Arztzeugnisses ist ebenfalls strafbar. Gelingt es dem Arbeitgeber zu beweisen, dass keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, erlischt seine Lohnfortzahlungspflicht. Zudem kann er bereits ausgezahlte, ungerechtfertigte Löhne zurückfordern.

Arztzeugnis nach Telekonsultation

Das telemedizinische Zentrum Medgate stellt seit 2014 nach erfolgter Telekonsultation Arbeitsunfähigkeitszeugnisse aus. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wurde das Projekt definitiv eingeführt, um unnötige Arztbesuche zu vermeiden und so die Gesundheitskosten zu senken.



Der Medgate-Arzt bescheinigt nur Arbeitsunfähigkeiten von 100%. Es werden maximal zwei Zeugnisse pro Kalenderjahr und Patient ausgestellt, wobei der Patient in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen muss. Das Zeugnis ist vorerst auf drei Tage ab dem Tag der Telekonsultation beschränkt, kann aber bei medizinischem Bedarf ein einziges Mal um weitere zwei Tage verlängert werden.

Es gilt zu betonen, dass ein solches Arztzeugnis vom Arbeitgeber akzeptiert werden muss. Dieser hat das Recht, ein auf eine persönliche Untersuchung gründendes Arztzeugnis zu verlangen.

Tipps

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen wird dem Arbeitgeber empfohlen, das Arztzeugnis in seinem Reglement zu behandeln. Dabei soll festgelegt werden, ab wie vielen Tagen Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich ein Arztzeugnis vorgelegt werden muss, und in welchen Situationen Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden können (z.B. während der Kündigungsfrist). Der Arbeitgeber sollte zudem festhalten, innert welcher Frist nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit ihm das Arztzeugnis zukommen muss, und welche Informationen es zu beinhalten hat. Schliesslich sollte der Arbeitgeber explizit vorsehen, dass er eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen darf.

April 2017

